C/2025/3141

6.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/3141)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Eisenberg“

PDO-AT-A0215-AM02 — 14.3.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Eisenberg“

2. **Art der geografischen Angabe**

☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☐ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ geografische Angabe (g.A)

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem die geografische Zone gehört**

Österreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

6. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Ausweitung der Sorten*

Die g.U. Eisenberg war bisher auf die Rebsorte Blaufränkisch beschränkt. Durch die Änderung der Produktspezifikation wird nun zusätzlich die Sorte Welschriesling (nur bei Weinen mit Angabe einer Riedbezeichnung) ermöglicht.

Durch die Erweiterung um die Sorte Welschriesling wird weder der Name noch die Kategorie der g.U. Eisenberg. Auch der Bezug zum Gebiet bleibt erhalten, da die Sorte Welschriesling schon seit langem im Gebiet der g.U. Eisenberg existieren. Es ist auch keine Beschränkung der Vermarktung der g.U. Eisenberg gegeben. Die Änderung der Produktspezifikation ist daher eine Standardänderung.

Nachdem das Einzige Dokument die möglichen Sorten für die Herstellung der g.U. Eisenberg enthält, soll es geändert werden.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

2. *Definition von kleineren Herkünften*

Durch die Änderung der Produktspezifikation wird die Möglichkeit der Verwendung von geografischen Einheiten, die kleiner sind als das Gebiet, das der geschützten Ursprungsbezeichnung Eisenberg zugrunde liegt, geschaffen. Die g.U. Eisenberg nutzt somit die Möglichkeiten von Art. 55 der VO 2019/33. Dadurch wird keine der Bedingungen aus Art. 24 Abs. 3 der VO 2024/1143 berührt; die Änderung ist daher eine Standardänderung. Die Namen der geografischen Einheiten sind in der Produktspezifikation aufgelistet und sollten auch in das Einzige Dokument im Pkt. 9 „Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)“ aufgenommen werden.

3. *Zusätzliche bezeichnungsrechtliche Vorschriften*

Durch die Änderung der Produktspezifikation werden Details zur Schriftgröße der einzelnen Angaben am Etikett (Sorte, gU, traditionelle Begriffe,..) geregelt. Es ist keine der Bedingungen aus Art. 24 Abs. 3 der VO 2024/1143 betroffen, deshalb handelt es sich um eine Standardänderung. Eine Aufnahme der Vorschriften in das Einzige Dokument sollte im Pkt. 9 „Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)“ erfolgen.

4. *Präzisierung der Bestimmungen zu Abfüllung und Herstellung*

Herstellung: g.U.-Weine dürfen laut österr. Weingesetz generell außerhalb des Anbaugebietes hergestellt werden. Österreich nutzt daher generell die Ausnahmebestimmung des Art. 5 der VO 2019/33. In der Produktspezifikation zu Eisenberg g.U. wurde nun zusätzlich festgelegt, dass eine Herstellung außerhalb des Anbaugebietes dem Regionalen Weinkomitee Burgenland gemeldet und vom Bundesamt für Weinbau genehmigt werden muss.

Abfüllung: es ist keine Einschränkung festgelegt. Wenn die Abfüllung außerhalb des Anbaugebiets erfolgt, muss dies dem Regionalen Weinkomitee Burgenland gemeldet und vom Bundesamt für Weinbau genehmigt werden.

Diese Meldepflichten haben keine Einschränkung der Vermarktung der g.U. Eisenberg zur Folge und sind daher eine Standardänderung. Eine Aufnahme der Meldepflichten in das Einzige Dokument sollte im Pkt. 9 „Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)“ erfolgen.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Eisenberg

2. **Art der geografischen Angabe:**

g.U. – Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Kombinierter Nomenklaturcode*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weins / der Weine**

Eisenberg-Wein ohne die Angabe einer kleineren geographischen Einheit als das Weinbaugebiet Eisenberg (Gebietswein) muss zur Gänze aus der Rebsorte Blaufränkisch gewonnen werden; jeglicher Verschnitt mit anderen Rebsorten ist unzulässig.

Eisenberg-Wein mit Angabe einer Ried (Riedenwein) muss zur Gänze aus der Rebsorte Blaufränkisch oder der Rebsorte Welschriesling bereitet worden sein.

Die Ursprungsbezeichnung Eisenberg aus der Sorte Blaufränkisch ist ein Wein mit ausgeprägt fruchtiger, mineralisch-würziger Sortencharakteristik. Die Weine präsentieren sich filigran, mineralisch und mit einer eleganten Würze. Aromen nach dunklen Beeren, weißem Pfeffer und Kräutern sind charakteristisch. Eine elegante Struktur, lebendige Säure und feine, reife Tannine kennzeichnen die Eisenberg Weine aus der Sorte Blaufränkisch. Der Ausbau erfolgt traditionell im großen Holzfass.

Eisenberg-Wein aus der Sorte Welschriesling ist gekennzeichnet durch Eleganz, Charakter, Struktur und Länge. Die Weine präsentieren sich mit einer typischen würzigen Mineralität, Frische und außergewöhnlichem Reifepotenzial.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 9

— Mindestgesamtsäure: 4 In Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Für die Ursprungsbezeichnung „Eisenberg“ sind alle önologischen Verfahren der VO (EU) Nr. 2019/ 934; 2019/ 935, die für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorgesehen sind, zugelassen, ausgenommen die Behandlung mit Kaliumsorbat und mit Dimethyldicarbonat. Eine Säuerung und Entsäuerung der Weine ist nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/ 934; 2019/ 935 möglich.

Der Saft der Trauben muss ein Mindestmostgewicht von 15° Klosterneuburger Mostwaage (= 9,5%vol) aufweisen. Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes ist mittels Zugabe von Saccharose, Traubenmostkonzentrat, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und teilweiser Konzentrierung im Ausmaß von max. 2,0 % vol. (bzw. 2,5 % vol. bei schlechten Witterungsverhältnissen und nach Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) zulässig.

Der Gehalt an unvergorenem Zucker darf höchstens 4,0 g je Liter betragen.

5.2. *Höchsterträge*

10 000 Kilogramm Trauben je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Ursprungsbezeichnung „Eisenberg“ umfasst die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf im Burgenland.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Blaufränkisch - Frankovka

Welschriesling

8. **Beschreibung des zusammenhangs bzw. der zusammenhänge**

In der hügeligen Region Eisenberg besteht der Untergrund aus schweren, eisenhaltigen Lehm- und Basaltböden. Diese Bodenbeschaffenheit, besonders der hohe Eisengehalt, der höhere Gehalt an Mineralien wie Kalium, Calcium, Natrium und Phosphor sowie das spezielle pannonisch-illyrische Klima mit großen Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht prägen den Charakter dieser Weine. Dieser Einfluss des kristallinen Grundgebirges führt zu einer betonten Fruchtigkeit, einer schlanken Extraktstruktur und einer dominanten Mineralität, die für die Eisenberg-Weine typisch sind.

Die Produktionsstruktur im Weinbaugebiet Eisenberg ist geprägt von familienbetrieblich organisierten Winzern, die zum überwiegenden Teil Trauben aus eigener Produktion verarbeiten und vielfach auch in der Direktvermarktung ab Hof verkaufen. Es besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem ausgeprägten Tourismus und der Weinwirtschaft. Die Weinstöcke werden praktisch ausschließlich in Hochkultur am Drahtrahmen gezogen.

Durch die überwiegend familienbetriebliche Winzerstruktur erfolgt überdies eine generationenübergreifende Weitergabe des traditionellen Stils der Weinbereitung, was zusätzlich zum ausgeprägten Charakter der Eisenberg Weine beiträgt.

9. **Weitere wesentliche bedingungen (verpackung, etikettierung, sonstige anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Ein Wein der Ursprungsbezeichnung „Eisenberg“ kann gem. österreichischem Weingesetz nur mit staatlicher Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer muss eine Probe jedes Weines, der mit der Ursprungsbezeichnung „Eisenberg“ in Verkehr gesetzt werden soll (systematische Kontrolle), analytischen und organoleptischen Untersuchungen unterzogen werden. Wer beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer zu stellen, hat dies jährlich dem regionalen Weinkomitee Burgenland schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der Vergabe der staatlichen Prüfnummer entspricht der Wein in sensorischer Hinsicht, wenn mindestens vier der sechs Koster zustimmen, dass dieser unter der Bezeichnung „Eisenberg DAC“ verkehrsfähig ist. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer hat ausschließlich im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt zu erfolgen. Alle Koster der amtlichen Kostkommission müssen vom Regionalen Weinkomitee Burgenland hinsichtlich der Beurteilung des typischen Geschmacksprofils von „Eisenberg DAC“ geschult worden sein.

Der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Gebietswein darf nicht vor dem 1. Juni des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden. Der Wein darf nicht vor dem 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden.

Riedenwein aus der Rebsorte Blaufränkisch darf nicht vor dem 1. September des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden; ein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab 1. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

Riedenwein aus der Rebsorte Welschriesling darf nicht vor dem 1. März des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden; ein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab 1. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

Die Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ ist verpflichtend am Etikett anzugeben und ersetzt den Begriff „g.U“ bzw. „geschützte Ursprungsbezeichnung“. Die Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ ist weiters in Schriftzeichen anzugeben, die kleiner sind als die für die Angabe „Eisenberg“ verwendeten.

Die Angabe des Weinbaugebietes „Burgenland“ in Verbindung mit dem traditionellen Begriff „Qualitätswein“ ist verpflichtend. Die Angabe der Weinbauregion Weinland ist unzulässig.

Die Angabe weiterer Verkehrsbezeichnungen, außer „Qualitätswein“, ist unzulässig. Als Verkehrsbezeichnung ist der Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Eisenberg“ anzuführen, jedoch nicht zwingend auf dem Schauetikett. Die Bezeichnung „Eisenberg“ ist dabei dem Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ voranzustellen.

Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.

Für Eisenberg-Wein mit Ortsangabe dürfen lediglich folgende Ortsangaben verwendet werden:

a) Deutsch Schützen: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in den Katastralgemeinden der Gemeinde Deutsch Schützen – Eisenberg, ausgenommen die Katastralgemeinde Eisenberg an der Pinka, gelegen sind, gewonnen wurden;

b) Eisenberg a. d. P.: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in der Katastralgemeinde Eisenberg an der Pinka gelegen sind, gewonnen wurden;

c) Hannersdorf: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in den Katastralgemeinden der Gemeinde Hannersdorf gelegen sind, gewonnen wurden;

d) Kohfidisch: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in den Katastralgemeinden der Gemeinde Kohfidisch gelegen sind, gewonnen wurden;

e) Rechnitz: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in den Katastralgemeinden der Gemeinden Rechnitz und Markt Neuhodis gelegen sind, gewonnen wurden;

f) Gaas: Für Weine, welche aus Trauben von Weingärten, die in den Katastralgemeinden der Gemeinden Eberau und Moschendorf gelegen sind, gewonnen wurden;

Diese Ortsangaben dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Herkunftsbezeichnung „Eisenberg“ verwendet werden

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das österreichische Weingesetz legt für alle g.U. Weine fest, dass die Herstellung eines g.U.-Weines in derjenigen Weinbauregion (g.g.A.-Herkunft) erfolgen muss, in welcher die g.U. liegt oder in einer angrenzenden Weinbauregion. Österreich nutzt daher generell die Ausnahmebestimmung des Art. 5 der VO 2019/33. Für die Herstellung der g.U. Eisenberg wurden zusätzliche Bedingungen festgelegt: Eine Herstellung außerhalb des Weinbaugebietes darf nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt nach Anhörung des Regionalen Weinkomitees Burgenland erfolgen. Eine solche Genehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Eisenberg gelegen sind. Auf Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren sind Herkunftsort, Grundstücksnummer und Fläche anzuführen. Weiters sind dem Regionalen Weinkomitee Burgenland als Nachweis der Bewirtschaftung von Weingärten im Weinbaugebiet Eisenberg Pachtverträge oder Grundbuchauszüge vorzulegen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das österreichische Weingesetz legt keine generellen Vorschriften für die Abfüllung von g.U. Weinen fest. Um die Qualität und die typischen Eigenschaften der g.U. Eisenberg zu sichern, werden folgende Bedingungen für die Abfüllung der g.U. Eisenberg festgelegt:

Eisenberg-Wein ist im Weinbaugebiet Eisenberg abzufüllen. Eine Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes darf nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt nach Anhörung des Regionalen Weinkomitees Burgenland erfolgen. Eine solche Genehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Eisenberg gelegen sind. Auf Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren sind Herkunftsort, Grundstücksnummer und Fläche anzuführen. Weiters sind dem Regionalen Weinkomitee Burgenland als Nachweis der Bewirtschaftung von Weingärten im Weinbaugebiet Eisenberg Pachtverträge oder Grundbuchauszüge vorzulegen.

Link zur Produktspezifikation

https://info.bml.gv.at/dam/jcr:93568321-4323-437d-ae96-d206eec1339c/Produktspezifikation_Eisenberg.pdf